

ELVIA - Mondial Assistance International AG

FAQ Hotel-Stornoversicherung

08.04.2009

Andrea Pfender

Mondial Assistance In-
ternational AG

Rückfragen an:

service@elvia.de

Seiten:

5

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Hotel seinen Gästen die Hotel-Stornoversicherung anbieten kann? | 2 |
| Wie berechnet sich die Versicherungsprämie? | 2 |
| Wie kann der Gast die Versicherung abschließen? | 2 |
| Wann kann die Hotel-Stornoversicherung abgeschlossen werden? | 3 |
| Welche Provisionen erhält das Hotel? | 3 |
| Sind Gruppenreisen versicherbar? | 3 |
| Sind Veranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Hochzeiten, Jubiläen) versicherbar? | 3 |
| Wer kann die Versicherung für eine Gruppe abschließen? | 4 |
| Können die Gruppenmitglieder auch zu verschiedenen Tagen an- und abreisen? | 4 |
| Wann fällt ein Selbstbehalt an? | 4 |
| Wann ist eine Reise nicht zumutbar? | 4 |
| Was sind versicherte Gründe? | 5 |

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Hotel seinen Gästen die Hotel-Stornoversicherung anbieten kann?

Aufgrund des anfallenden Verwaltungsaufwandes sollte das Hotel über mind. 10 Zimmer verfügen.

Wie berechnet sich die Versicherungsprämie?

Bei der Hotel-Stornoversicherung berechnet sich die Prämie pro Arrangement für alle Personen zusammen.

Der Arrangementpreis ergibt sich aus der Summe der einzelnen Leistungen, die im Voraus für alle Gäste beim Hotelier gebucht worden sind und die direkt vom Hotel in Rechnung gestellt werden, z. B. Unterkunft, Verpflegung, Töpferkurse oder Wellness-Anwendungen.

Wie kann der Gast die Versicherung abschließen?

a) Abschluss per Überweisungspolice:

- Dem Hotel werden von ELVIA kostenlos Überweisungspolice zur Verfügung gestellt.
- In der Buchungsbestätigung weist das Hotel den Gast ausdrücklich auf die Stornokosten hin und empfiehlt ihm gleichzeitig den Abschluss der Hotel-Stornoversicherung.
- Zusammen mit der Buchungsbestätigung versendet das Hotel an seine Gäste die Überweisungspolice.
- Der Gast kann nun ganz einfach durch Überweisung bzw. Einzahlung der Prämie die Versicherung abschließen.
- Da die Überweisungspolice nummeriert sind und vor dem Versand dem jeweiligen Hotel zugeordnet werden, ist sichergestellt, dass die Provision für das jeweilige Hotel und den Allianz-Vertreter genau erfasst wird.

b) Abschluss im Internet:

- Um diese bequeme und unkomplizierte Art des Versicherungsabschlusses anzubieten, ist es lediglich erforderlich, dass ein "Link" auf das ELVIA-Buchungsmodul z. B. in der Bestätigungs-E-Mail oder auf der Homepage des Hotels integriert wird.
- In der Buchungsbestätigung, die den Gästen per E-Mail zugeht, wird ausdrücklich auf die Stornokosten hingewiesen und gleichzeitig der Abschluss der

Hotel-Stornoversicherung empfohlen.

- Dazu wird den Gästen der "Link" auf das Buchungsmodul übersandt.
- Die Gäste haben dann die Möglichkeit, sich einfach „per Mausclick“ zu versichern.

Wann kann die Hotel-Stornoversicherung abgeschlossen werden?

Analog zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung kann die Hotel-Stornoversicherung nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden. Bei Buchungen ab 14 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag bzw. am Tag des Erhalts der Reservierungsbestätigung und der Überweisungspolice möglich.

Welche Provisionen erhält das Hotel?

Das Hotel erhält eine Provision in Höhe von 20 % der Netto-Prämie (=Einzahlungsprämie abzüglich derzeit 19 % Versicherungsteuer)

Sind Gruppenreisen versicherbar?

Ja, es gilt der günstige Gruppentarif in Höhe von 2,8 % des Gruppenarrangementpreises ab 10 Personen.

ABER:

Haben mehr als vier Personen gemeinsam einen Reiseaufenthalt gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person als Risikopersonen.

Beispiel:

Ein Kegelclub mit 12 Personen (= 6 Ehepaare) hat gemeinsam ein Wochenende gebucht. Wird nun das Kind des einen Ehepaares krank, erstattet ELVIA nur die Stornokosten für dieses Ehepaar.

Sind Veranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Hochzeiten, Jubiläen) versicherbar?

Die Veranstaltung selbst ist nicht versicherbar!

ABER:

- Ist der Besuch des Seminars Bestandteil des Arrangements, das der Gast direkt beim Hotel bucht, so ist das gesamte Arrangement, auch z. B. der beim Hotelier gebuchte Selbsterfahrungskurs, versichert.
- Wird das Seminar von einem externen Dienstleister angeboten und direkt mit diesem abgerechnet, kann das Seminar nicht versichert werden.
- Versicherbar sind die Übernachtungskosten der teilnehmenden Personen. Es gilt aber die zuvor genannte Regelung, dass bei mehr als vier Personen nur die Angehörigen und der Lebenspartner als Risikopersonen gelten.

Wer kann die Versicherung für eine Gruppe abschließen?

Die Hotel-Stornoversicherung kann von jedem Versicherungsnehmer abgeschlossen werden, also z. B. auch vom Hochzeitspaar oder vom Hotelier selbst. Die versicherten Personen sind auf der Überweisungspolice oder auf dem Gruppenformular aufzuführen. Die Prämie wird dann vom Versicherungsnehmer gezahlt.

Können die Gruppenmitglieder auch zu verschiedenen Tagen an- und abreisen?

Ja, auf der Überweisungspolice ist dann das früheste Anreisedatum zu notieren. Da die Versicherungsprämie sich unabhängig von der Personenanzahl berechnet, sind alle Einzelarrangements zu addieren. Dieser Gruppenarrangementpreis gilt dann als Grundlage für die Prämienberechnung.

Wann fällt ein Selbstbehalt an?

Die versicherte Person trägt bei Nichtantritt der Reise oder bei Reiseabbruch wegen unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung oder Schwangerschaft einen Selbstbehalt in Höhe von 20 % der Stornokosten, mindestens jedoch € 25,-, sofern keine akut notwendige vollstationäre Krankenhausbehandlung Anlass der Reiseabsage war.

ABER:

Bei Nichtantritt oder Abbruch der Reise aus anderen Gründen (z. B. Tod eines Angehörigen) erstattet ELVIA die Stornokosten **ohne** Selbstbehalt!

Wann ist eine Reise nicht zumutbar?

Gemäß der Versicherungsbedingungen (§ 2 AVB RR 06 HSV) werden die Stornokosten dann erstattet, wenn die Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil ein versicherter

Grund vorliegt.

Die Durchführung der Reise ist immer dann nicht zumutbar, wenn dies aus dem entsprechenden Schadennachweis hervorgeht. Ein Arzt bescheinigt die Reiseunfähigkeit, die Feuerwehr bescheinigt, dass die Wohnung ausgebrannt oder überflutet worden ist, etc.

Was sind versicherte Gründe?

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung;
- Impfunverträglichkeit;
- Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war;
- Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul- oder Universitäts-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt;
- unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person.